

Verfassung gilt auch in Arlesheim

Am 26. April wird über den Teilzonenplan (TZP) Ortskern abgestimmt, obwohl dieser meiner Meinung nach unter krasser Missachtung unserer Grundrechte in der schweizerischen Bundesverfassung und Grundprinzipien unserer Rechtsordnung zustande gekommen ist. So wurde Art. 29 unserer Verfassung verletzt, wonach jede Person auch in Verfahren vor Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Dies hat bei der Planung des TZP nicht stattgefunden. Eine vom Gemeinderat beauftragte Einzelperson hat Einstufungen der Gebäude im Ortskern in verschiedene Schutz-Kategorien vorgenommen, ohne die Eigentümer zu kontaktieren oder einzubeziehen. Die Einstufungen wurden in der Folge in «Fichen» festgehalten. Obwohl

diese die Grundlagen für den TZP und somit eine gewisse rechtliche und vor allem öffentliche Wirkung haben, wurde den betroffenen Eigentümern auch zu diesem Zeitpunkt kein Beschwerderecht an eine richterliche Behörde gegeben, was das Verfassungsrecht der Rechtsweggarantie in Art. 29a der Verfassung verletzt. Dass der TZP wohl in einigen Fällen die Eigentumsgarantie in Art. 26 der Verfassung verletzt, birgt das Risiko, dass unsere Gemeinde bei einer Annahme des TZP in eine Prozess-Lawine gerät, deren Kosten die Steuerzahler zu tragen hätten. Das schöne Ortsbild von Arlesheim muss geschützt werden; aber nicht für den Preis der Missachtung unserer Verfassungsrechte.

lic. iur. Ursi Sarasin-Wechsler